



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Gymnasien, Abendgymnasien und
Kollegs in Bayern

zur Weiterleitung an die
Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer
im Bereich der modernen Fremdsprachen

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.6 – BS 5500 – 6b.67129

München, 18.07.2018
Telefon: 089 2186 2745
Name: MR Gruber

Gestaltung und Bewertung der Mündlichen Abiturprüfung (Kolloquium) und der Zusatzprüfung sowie des großen mündlichen Leistungsnachweises in der Qualifikationsphase in den modernen Fremdsprachen

Anlagen:

- Anlage 1** **Übersicht über die Gestaltung der Kolloquiumsprüfung in den modernen Fremdsprachen**
- Anlagen 2 a – d** **Bewertungsraster für die Kolloquiumsprüfung in den modernen Fremdsprachen**
- Anlagen 3 a – e** **Bewertungsraster für den großen mündlichen Leistungsnachweis während der Qualifikationsphase in den modernen Fremdsprachen**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Ergänzung des kultusministeriellen Schreibens V.6–BS 5500–6b.122190 vom 28.11.2017 zur Gestaltung und Bewertung der Kombinierten Abiturprüfung in den fortgeführten modernen Fremdsprachen werden die Schulen in Umsetzung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch (in der Folge „Bildungsstandards“) über Änderungsbedarfe, die die Gestaltung und Bewer-

tung der Mündlichen Abiturprüfung (Kolloquium) nach § 50 Abs. 2 GSO sowie der Zusatzprüfung im Anschluss an eine schriftlich abgelegte Abiturprüfung nach § 50 Abs. 3 GSO betreffen, und die **erstmalig für den Abiturtermin 2020** Geltung entfalten, in Kenntnis gesetzt.

Darüber hinaus werden mit diesem Schreiben Regelungen zur Terminierung und Bewertung des großen mündlichen Leistungsnachweises in der Qualifikationsphase übermittelt, die **erstmalig für die im September 2018 neu antretende Jahrgangsstufe Q 11** gelten.

Alle in diesem Schreiben fortgeführten Fremdsprachen betreffenden Regelungen gelten über die von den Bildungsstandards betroffenen Fremdsprachen Englisch und Französisch hinaus auch für die fortgeführten Fremdsprachen Italienisch, Russisch, Spanisch sowie Chinesisch.

Auf vielfach vorgetragenen Wunsch von Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern sowie von Lehrkräften geht die Anpassung der mündlichen Abiturprüfung an die Bestimmungen der Bildungsstandards Hand in Hand mit einer Vereinheitlichung der Prüfungsmodalitäten für den großen mündlichen Leistungsnachweis in der Qualifikationsphase. Auch dem Wunsch nach der Vorlage jeweils passgenauer Bewertungsraster für die einzelnen Fremdsprachen bzw. Sprachenfolgen wurde Rechnung getragen (siehe Anlagen). Wir hoffen daher, dass das vorliegende Schreiben mit Anlagen die Konzeption und Bewertung der mündlichen Abiturprüfung sowie des großen mündlichen Leistungsnachweises in der Qualifikationsphase in modernen Fremdsprachen erheblich erleichtert und somit von den Kollegien als wertvolle Unterstützung der verantwortungsvollen Tätigkeit der Lehrkräfte in der Qualifikationsphase aufgenommen wird.

1. Mündliche Abiturprüfung (Kolloquium)

1.1. Mündliche Abiturprüfung in einer fortgeführten Fremdsprache

Die in den Bildungsstandards enthaltenen Bestimmungen für die inhaltliche Gestaltung der mündlichen Abiturprüfung lassen für Bayern keinen grundlegenden Änderungsbedarf erkennen, sollen aber dennoch zur Gewährleistung einer bayernweit einheitlichen Vorgehensweise sowie zur Bestätigung bisheriger bewährter Praxis an den bayerischen Gymnasien zusammenfassend dargestellt werden.

Gemäß § 50 Abs. 2 GSO gliedert sich das Kolloquium, das nach wie vor als Einzelprüfung durchgeführt wird, in zwei Teile von jeweils 15 Minuten und wird in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten (siehe Anlage 1).

Im ersten Prüfungsteil analysieren und interpretieren die Prüflinge nach vorheriger ca. 30-minütiger Vorbereitung im Rahmen eines von ihnen vorher gewählten Spezialgebietes (vgl. Anlage 9 GSO) anhand von gestellten Aufgaben ihnen nicht bekanntes bzw. im Fall von literarischen Vorlagen im Unterricht nicht im Sinne der Aufgabenstellung besprochenes Material auf der Grundlage eines oder ggf. mehrerer authentischer Ausgangstexte in der Fremdsprache, wobei ein erweiterter Textbegriff zugrunde gelegt wird. Material, das zu einem maßgeblichen Teil aus Tabellen besteht, ist nicht zulässig. In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass der in Anlage 9 GSO für die Schwerpunktbildung vorgesehene Teilbereich ‚Sprachbetrachtung‘ sprachliche Besonderheiten wie Dialekte oder andere Varietäten umfasst, nicht jedoch eine Befassung mit Grammatik oder etwa Fragen der Worttrennung.

Material zur Stützung der gegebenen Aufgabe(n) kann dabei sein

- ein fiktionaler oder nicht-fiktionaler Text in der Fremdsprache, ggf. mehrere Texte, von insgesamt ca. 200 bis 300 Wörtern (Chinesisch: 250 bis 300 Schriftzeichen),

- ein aussagekräftiger Bildimpuls bzw. mehrere Bildimpulse, ggf. in Verbindung mit einem fremdsprachigen Text oder einem prägnanten Zitat,
- soweit von der Vorbereitungssituation her logistisch zu ermöglichen und im Unterricht eingeübt, ggf. ein fremdsprachiger Hör- bzw. Hörsehtext einer Länge von 3 bis 5 (Chinesisch: 1,5 bis 3) Minuten, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Bildimpulsen oder kurzen Texten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Fall einer Prüfungsgrundlage in Form eines Hör- bzw. Hörsehtexts die Vorbereitungszeit nicht verlängert. Es handelt sich hier nicht um ein das Fach Musik betreffendes „Hörbeispiel“ im Sinne von § 50 Abs. 1 Satz 6, da der Hör- bzw. Hörsehtext in der Fremdsprache, der beliebig oft gehört werden kann, an die Stelle einer schriftlichen Prüfungsgrundlage tritt. Im Falle der Vorlage eines Hör- bzw. Hörsehtexts wird empfohlen, die maximal mögliche Darbietungslänge nicht auszuschöpfen.

Während der Vorbereitungszeit ist die Verwendung ein- und zweisprachiger Wörterbücher erlaubt, elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

In Bezug auf das den Prüflingen zur Analyse und Interpretation gegebene Material werden eine oder mehrere Aufgaben gestellt, wobei kleinschrittiges Abfragen von Inhalten zu vermeiden ist. In der fortgeführten Fremdsprache Chinesisch wird die in Schriftzeichen abgebildete Aufgabenstellung nur dann durch eine 拼音-Umschrift ergänzt, wenn es sich um nicht aktiv vermittelte Schriftzeichen handelt.

Es ist darauf zu achten, dass das den Prüflingen vorgelegte Material einerseits den zeitlichen Vorgaben der Durchführung der Kolloquiumsprüfung in Bezug auf das Kurzreferat der Prüflinge genügt und andererseits über die Bereitstellung reproduzierbaren Wissens hinaus eine eigenständige Auseinandersetzung mit der gegebenen Thematik, ggf. auch die Einordnung in einen größeren Kontext, ermöglicht.

Die Bildungsstandards beschreiben diesen Prüfungsteil u. a. wie folgt: „Ein wesentliches Ziel in diesem Prüfungsteil ist das selbstständige Erfassen und Aufschlüsseln des Themas, die themenbezogene Auswahl der für das Thema relevanten Aspekte und die Fähigkeit zur stringenten und sachgerechten Darstellung.“ (Bildungsstandards, Ziffer 3.2.2.)

Auf der Grundlage der von der Lehrkraft zur Bearbeitung gegebenen Aufgabe(n) zu dem vom Prüfling gewählten Prüfungsschwerpunkt („Spezialgebiet“, vgl. Anlage 9 GSO) trägt der Prüfling nach § 50 Abs. 2 GSO ein ca. 10 Minuten umfassendes Kurzreferat vor, an das sich ausgehend von der behandelten Thematik ein Prüfungsgespräch anschließt, im Rahmen dessen damit zusammenhängende oder verwandte thematische Aspekte beleuchtet werden. Die für den Schülervortrag angegebene ungefähre Dauer muss nicht ausgeschöpft werden, in der Regel wird es sich um einen Vortrag von 8 bis max. 10 Minuten (Chinesisch: nicht unter 7 Minuten) Länge handeln. Das anschließende Prüfungsgespräch zum Kurzreferat verlängert sich entsprechend.

Der zweite Prüfungsteil umfasst ein Prüfungsgespräch zu größeren fachlichen und ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen in Bezug auf die Inhalte der verbliebenen beiden Ausbildungsabschnitte. Das Prüfungsgespräch kann durch den Einsatz sehr kurzer Texte, Zitate oder Bildimpulse unterstützt werden.

Die Bildungsstandards führen zu diesem Prüfungsteil aus: „Die Prüflinge sollen diesen Prüfungsteil mitgestalten, indem sie unter Einbringung von Sachkenntnissen zielsprachlich eigene Meinungen äußern, Positionen argumentierend vertreten und auf Fragen und Äußerungen von Gesprächspartnern eingehen.“ (Bildungsstandards, Ziffer 3.2.2). Als Gesprächspartner sind hier die prüfenden Lehrkräfte zu sehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass künftig, wie in der schriftlichen Abiturprüfung auch, für die Bewertung der mündlichen Abiturprüfung das Verhältnis **Inhalt : Sprache = 40 % : 60 %** gilt, wobei **bayernweit einheitlich** die in

Anlage 2a (für Kolloquiumsprüfungen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch sowie Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch) und Anlage 2b (für Kolloquiumsprüfungen in der fortgeführten Fremdsprache Chinesisch) befindlichen Bewertungsraster zu verwenden sind. Die Sperrklauseln gelten entsprechend.

Beide Prüfungsteile (Referat mit Gespräch über die Thematik des Referats sowie anschließendes Prüfungsgespräch über die Thematik von zwei weiteren Ausbildungsabschnitten) werden nach den Kategorien Sprachliche Leistung sowie Gesprächsfähigkeit (60 %) und Inhalt (40 %) getrennt voneinander bewertet und im Verhältnis 1 : 1 zu einer Gesamtnote verrechnet. Eine Rundung erfolgt erst bei der Berechnung der Gesamtnote.

1.2. Mündliche Abiturprüfung in einer spät beginnenden Fremdsprache

Für die Kolloquiumsprüfung in einer spät beginnenden Fremdsprache gelten die unter 1.1. für eine Prüfung in den fortgeführten Fremdsprachen dargestellten Bestimmungen in Bezug auf Gestaltung und Bewertung (siehe Anlagen 2c und 2d) mit der Ausnahme für die spät beginnende Fremdsprache Chinesisch, dass der die Aufgabenstellung unterstützende Text 200 bis 250 Schriftzeichen umfassen soll und die in Schriftzeichen vorgelegte Aufgabenstellung zur Bearbeitung des gegebenen Textmaterials zusätzlich vollständig in 拼音-Umschrift angegeben wird.

In einer distanten Fremdsprache wie Chinesisch ist ein ggf. zu verwendender Hör- bzw. Hörsehtext je nach Bekanntheitsgrad und sprachlicher Dichte mit einer Länge von 1,5 bis 3 Minuten anzusetzen. Die Vorlage eines chinesischsprachigen Hör- bzw. Hörsehtexts wird jedoch nicht empfohlen.

Im Vorgriff auf eine Ergänzung von § 50 Abs. 2 Ziffer 1 GSO in Bezug auf die spät beginnenden Fremdsprachen wird Hinweisen von Lehrkräften folgend festgelegt, dass bei Kolloquiumsprüfungen in spät beginnenden Fremdsprachen wegen der zugrunde liegenden niedrigeren GeR-Stufen die

für das Kurzreferat der Prüflinge angesetzte Vortragszeit unterschritten werden kann und sich die Dauer des Gesprächs über das Referat entsprechend verlängert. In der Regel wird es sich bei Prüfungen auf dem Niveau der GeR-Stufe B1/B1+ um einen Schülervortrag von 7 bis max. 10 Minuten, bei Prüfungen auf dem Niveau der GeR-Stufe A2/A2+ (Chinesisch) mit erheblich weniger zur Verfügung stehenden Redemitteln um einen Schülervortrag von mindestens 5 Minuten Dauer handeln.

Das anschließende Prüfungsgespräch zum Kurzreferat, im Rahmen dessen dem Prüfling Gelegenheit zur weiteren längeren Darstellung einzelner mit der Thematik des Kurzreferats zusammenhängender Sachverhalte bzw. zum Vortrag von Einschätzungen und persönlichen Wertungen gegeben werden soll, verlängert sich entsprechend, so dass dadurch den Bestimmungen von § 50 Abs. 2 Nr. 1 einerseits Rechnung getragen wird und andererseits das Leistungsvermögen der Prüflinge im Bereich der spät beginnenden Fremdsprachen im Vergleich zu fortgeführten Fremdsprachen differenziert Berücksichtigung findet.

2. Zusatzprüfung im Anschluss an eine schriftlich abgelegte Abiturprüfung

Die unter 1.1. dargestellten inhaltlichen Bestimmungen gelten für die Zusatzprüfung im Anschluss an eine schriftlich abgelegte Abiturprüfung nach § 50 Abs. 3 GSO bei einer Vorbereitungsdauer von 20 Minuten entsprechend mit der Abweichung, dass im Unterschied zur Kolloquiumsprüfung bei der Zusatzprüfung keine Beschränkung auf ein vom Prüfling gewähltes Spezialgebiet erfolgt, sondern alle Lerninhalte des als Prüfungsschwerpunkt gewählten Ausbildungsabschnitts abgeprüft werden können.

Die 20-minütige Zusatzprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 10 Minuten Dauer. Zunächst wird ein Prüfungsgespräch zu den Inhalten des als Prüfungsschwerpunkt gewählten Ausbildungsabschnitts geführt. Die Aufgabenstellung zu diesem ersten Prüfungsteil, die mindestens zwei thematisch verschiedene Aufgaben umfassen soll, wird dem Prüfling zu

Beginn der Vorbereitungszeit zur Gänze schriftlich vorgelegt. Insofern bereitet sich der Prüfling auf ein größeres Themenspektrum als im Kolloquium vor, so dass im Prüfungsgespräch zwar ein zusammenhängender Vortrag des Prüflings zu jeder Aufgabe erwartet wird, aber nicht ein Referat im Sinne der Kolloquiumsprüfung. An den Schülervortrag schließt sich ein Gespräch über die behandelten Themen an. Angesichts des knappen Zeitrahmens von 10 Minuten empfiehlt es sich, den ersten Prüfungsteil so durchzuführen, dass der Prüfling zunächst zu allen gegebenen Aufgaben spricht und erst danach der Eintritt in ein Gespräch über die einzelnen Themen erfolgt. Im zweiten Teil speist sich das Prüfungsgespräch aus den Lerninhalten von zwei weiteren Ausbildungsabschnitten, worauf sich der Prüfling wie beim Kolloquium nicht vorab vorbereiten kann. Das Prüfungsgespräch kann im zweiten Teil durch den Einsatz sehr kurzer Texte, Zitate oder Bildimpulse unterstützt werden.

3. Bewertung des großen mündlichen Leistungsnachweises während der Qualifikationsphase

Die Bildungsstandards sehen vor, dass die Überprüfung des als Teilprüfung innerhalb der schriftlichen Abiturprüfung möglichen Kompetenzbereichs Sprechen durch einen großen Leistungsnachweis in mündlicher Form in der Qualifikationsphase, wie in Bayern gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2 GSO verpflichtend vorgesehen, abgedeckt werden kann.

§ 22 Abs. 3 Nr. 2 GSO sieht für fortgeführte Fremdsprachen wie auch für spät beginnende Fremdsprachen einen verpflichtenden großen mündlichen Leistungsnachweis in der Qualifikationsphase vor, wobei die Abhaltung von mehr als einem großem Leistungsnachweis in mündlicher Form während der Qualifikationsphase nicht zulässig ist.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf fortgeführte als auch auf spät beginnende Fremdsprachen:

Wie bei großen schriftlichen Leistungsnachweisen ist auch bei der Gestaltung eines großen mündlichen Leistungsnachweises in der Qualifikationsphase, der als Partner- oder Kleingruppenprüfung durchgeführt wird, auf einen mehrteiligen Aufbau zu achten.

Für eine Partnerprüfung ist eine Gesamtdauer von ca. 15 Minuten anzusetzen, eine gleichzeitige Prüfung von 3 Schülerinnen und Schülern wird in der Regel ca. 20 Minuten umfassen. Mehr als 3 Schülerinnen und Schüler zu prüfen, stellt eine beträchtliche Herausforderung für die Durchführung der Prüfung und trennscharfe Bewertung der erzielten Einzelleistungen dar, so dass dieses Prüfungsformat zwar als zulässig gesehen, jedoch nicht empfohlen wird. Bei einer Prüfung von vier Schülerinnen und Schülern ist die Prüfungszeit um weitere 5 Minuten zu verlängern.

Es ist zwar schulrechtlich nicht zu beanstanden, wenn allein die Fachlehrkraft die mündliche Schulaufgabe abhält und bewertet, jedoch wird für Kleingruppenprüfungen die Hinzuziehung einer zweiten Lehrkraft mit der Fakultas für die jeweils geprüfte Fremdsprache dringend empfohlen.

Die Anforderungen, die im Rahmen eines großen mündlichen Leistungsnachweises zu stellen sind, unterscheiden sich maßgeblich von denen, die für die mündliche Abiturprüfung gelten. Sie erwachsen zwar organisch aus den Inhalten des Unterrichtsgeschehens, lassen jedoch – anders als im Rahmen der Kolloquiumsprüfung – Raum für spontanes Sprechen (z. B. Stellungnahme zu aktuellen oder generell bedeutsamen Sachverhalten der Zielsprache, Bildbeschreibung) und den adressatengerechten sowie situationsangemessenen Austausch von Haltungen und Meinungen mit Gesprächspartnern.

Ein Prüfungsformat, demzufolge die Schülerinnen und Schüler sich unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht auf die Umsetzung von ihnen vorgelegten Aufgaben schriftlich vorbereiten und gleichzeitig die ihnen gegebene Vorbereitungszeit dem eigenen aktiven Sprechanteil in der Prüfung nahezu

gleichkommt oder diesen sogar übersteigt, ist mit dem Sinn einer Prüfung der mündlichen Sprachkompetenz nicht vereinbar.

Vor diesem Hintergrund sind, wie an vielen Schulen schon jetzt üblich, die großen mündlichen Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase künftig bayernweit so zu konzipieren, dass ggf. notwendige **kurze Einstimmungszeiten (je nach Aufgabentyp ca. 1 Minute) innerhalb der Prüfungszeit** erfolgen, ohne dass jedoch ein Austausch zwischen den Prüflingen stattfindet oder Wörterbücher konsultiert werden. Die Gesamtprüfungszeit verlängert sich entsprechend. Von den Schülerinnen und Schülern zu lesende und im Anschluss im Rahmen der Prüfung umzusetzende schriftliche Vorlagen sind auf ein mit der Prüfung der Sprechkompetenz und einer ggf. gegebenen knappen Einstimmungszeit vereinbares Maß zu beschränken. Soll vermieden werden, dass die Prüflinge für die Bearbeitung der Aufgabe relevante Schlüsselwörter bereits aus der Aufgabenstellung entnehmen können, ist es möglich, entsprechende kurze Anweisungen anstatt in der Fremdsprache auf Deutsch zu geben.

Diese Planung bringt eine deutliche Reduzierung des von einer Reihe von Schulen beklagten logistischen Aufwands bei der Durchführung der Abhaltung der großen mündlichen Leistungsnachweise mit sich und stellt somit eine entscheidende Entlastung dar.

Auch im Bereich der Mündlichkeit wird künftig nach dem für den Bereich der Schriftlichkeit geltenden Verhältnis **Inhalt : Sprache = 40 % : 60 %** bewertet.

Für die Abhaltung dieses großen mündlichen Leistungsnachweises kommen zwar grundsätzlich alle Ausbildungsabschnitte in Betracht, doch soll aus Gründen der Vergleichbarkeit der Schülerleistung die Abhaltung eines großen mündlichen Leistungsnachweises in einer fortgeführten Fremdsprache nicht im Ausbildungsabschnitt 11/1 des achtjährigen Gymnasiums angesetzt werden. In der fortgeführten Fremdsprache Chinesisch ist der große mündliche Leistungsnachweis in den Ausbildungsabschnitten 12/1 oder

12/2 des achtjährigen Gymnasiums abzuhalten, um zu vermeiden, dass eine Prüfung auf dem Niveau der elementaren Sprachverwendung erfolgt.

Mit derselben Begründung ist auch der große mündliche Leistungsnachweis in allen spät beginnenden Fremdsprachen künftig in den Ausbildungsabschnitten 12/1 oder 12/2 des achtjährigen Gymnasiums vorzusehen. Die einzige spät beginnende Fremdsprache, die in diesen Jahrgangsstufen auf elementarem Sprachniveau geprüft werden kann, ist Chinesisch (Abiturniveau A2/A2+).

Um bei der Abhaltung großer mündlicher Leistungsnachweise Chancengleichheit zu gewährleisten, ist von den Schulen erstmals für die im Schuljahr 2018/19 neu antretende 11. Jahrgangsstufe **ein auf diese mündliche Prüfung ausgerichtetes Bewertungsraster verpflichtend zu verwenden (siehe Anlagen 3a mit 3e).**

Auf Grund des kontinuierlichen Aufwuchses der fremdsprachlichen Kompetenz ist in den fortgeführten Fremdsprachen Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch bei der Bewertung der Schülerleistung der Zeitpunkt des großen mündlichen Leistungsnachweises maßgeblich: So ist bei einer Prüfung im Ausbildungsabschnitt 11/2 des achtjährigen Gymnasiums die GeR-Stufe B1/B1+ (siehe Anlage 3b) zugrunde zu legen, während bei einer Prüfung in Q 12 des achtjährigen Gymnasiums das GeR-Niveau B2/B2+ den Maßstab der Bewertung darstellt (siehe Anlage 3a).

Bei der Ermittlung der Schülerleistung liegt es je nach den gegebenen Aufgaben in der Verantwortung der prüfenden Lehrkraft, ob die Schülerleistung durch eine getrennte Bewertung der einzelnen Prüfungsteile oder durch eine zusammenfassende Bewertung aller vorgesehenen Prüfungsteile erfolgen soll.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Bewertungsbogen über die von ihnen erzielte Leistung; entsprechende Musterbögen stehen auf den

Internetseiten des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung zur Verfügung.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bayernweit einheitliche Bewertungsraster und Prüfungsformate stellen einen bedeutenden Beitrag zu einer größeren Vergleichbarkeit der Anforderungen in den im Freistaat abgehaltenen Kolloquiumsprüfungen und großen mündlichen Leistungsnachweisen in der Qualifikationsphase im Sinne der Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler an bayerischen Gymnasien dar und erfüllen darüber hinaus eine qualitätssichernde Funktion.

Das Staatsministerium dankt allen Lehrkräften im Bereich der modernen Fremdsprachen für deren engagierte Mitarbeit bei der Umsetzung und spricht allen in der Qualifikationsphase tätigen Kolleginnen und Kollegen bei dieser Gelegenheit angesichts der sehr erfreulichen Abiturleistungen in allen modernen Fremdsprachen seine Anerkennung aus.

Der Dank schließt alle Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer an den Schulen, die beiden Zentralen Fachbetreuerinnen für Chinesisch und Türkisch, die Fachreferentinnen und Fachreferenten an den acht Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern, die Seminarlehrkräfte und die Zentralen Fachberater für die Seminarbildung sowie die Mitglieder in den Regionalteams moderne Fremdsprachen ein, die durch ihren anhaltenden Einsatz das anerkannt hohe fremdsprachliche Niveau der bayerischen Schülerinnen und Schüler an Gymnasien ermöglichen.

Allen Mitgliedern der Fachschaften Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch sowie den Kolleginnen und Kollegen, die Chinesisch als fortgeführte Fremdsprache und Chinesisch, Polnisch, Tschechisch und Türkisch als spät beginnende Fremdsprache unterrichten, ist umgehend eine Kopie dieses Schreibens mit Anlagen auszuhändigen.

Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer der Fächergruppe moderne Fremdsprachen werden gebeten, das vorliegende Schreiben zu Beginn des Schuljahres 2018/19 in den Fachschaftssitzungen eingehend zu besprechen und im Vorfeld des Abiturprüfungstermins 2020 die Umstellung auf die dargestellten Änderungsbedarfe in den einzelnen Fachschaften beratend zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Robert Gruber

Ministerialrat